

1.3

Verordnung

über das Offenhalten

von Verkaufsstellen

aus besonderem Anlass

in der Gemeinde Lippetal

vom 28.05.1996

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt I Seite 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1994 (BGBl. I Seite 1170), i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06.02.1973 (GV.NW. Seite 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.1995 (GV.NW. Seite 436), wird für die Gemeinde Lippetal gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Lippetal vom 28.05.1996 folgendes verordnet und zuletzt geändert am 17.12.2001:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen in der Gemeinde Lippetal dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
 - a) im Ortsteil Lippborg
aus Anlass der Lippborger Kirmes am letzten Sonntag im August in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,
 - b) im Ortsteil Herzfeld
aus Anlass der Ida-Woche am 1. Sonntag nach „Ida“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
- (2) Sofern von dieser Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht wird, müssen die Verkaufsstellen am vorangegangenen Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Lippetal, 26.06.1996

Gemeinde Lippetal
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Susewind